

Merkblatt

Ausnahmegenehmigung für die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, § 28 Abs. 2, 3 WPO
(Stand: Januar 2025)

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) sind Organisationsformen für die Ausübung des Wirtschaftsprüferberufes. Wegen des breiten Aufgabenspektrums und der weitreichenden fachlichen Anforderungen der Mandanten aus verschiedensten Branchen dürfen neben Wirtschaftsprüfern (WP) und EU- oder EWR-Abschlussprüfern aber auch vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte ohne besondere Genehmigung gesetzliche Vertreter von WPG sein. In Deutschland gemäß § 2 Abs. 1 EuRAG niedergelassene europäische Rechtsanwälte sind Rechtsanwälten gleichgestellt.

Der Gesetzgeber hat aber erkannt, dass WPG verschiedentlich besondere Fachkräfte auch für Spezialaufgaben benötigen können (BT-Drs. 3/201, 52). Daher kann die Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

- **Besonders befähigten Personen** (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WPO)
- **Personen, die in einem Drittstaat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind** (§ 28 Abs. 3 Satz 1 WPO) und
- **Rechtsanwälten, Patentanwälten sowie Steuerberatern anderer Staaten** (§ 28 Abs. 3 Satz 3 WPO)

genehmigen, neben WP gesetzliche Vertreter von WPG zu sein.

A. Besonders befähigte Personen

Nach § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO kann die WPK genehmigen, dass besonders befähigten Personen, die einen mit dem Beruf des WP vereinbaren Beruf ausüben, neben WP und EU- oder EWR-Abschlussprüfern gesetzliche Vertreter von WPG sein können.

Die Genehmigung soll beruflichen „Quereinsteigern“ den Zugang in das Leitungsorgan einer WPG eröffnen und so - über den Kreis der Angehörigen anderer (freier) Berufe hinaus - fachfremden Sachverstand erschließen. Eine besondere Befähigung setzt daher nach der Rechtsprechung, eine fachfremde, von derjenigen des Wirtschaftsprüfers gesonderte Befähigung voraus, die sich nicht nur als eine Vertiefung der Qualifikation von Berufsangehörigen darstellt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, 22.05. 2014, OVG 12 B 8.12, juris).

Für die Beurteilung, ob eine Befähigung berufsfremd ist, wird maßgeblich auf das Berufsbild abgestellt, welches durch den Prüfungsstoff des WP-Examens und die dem Beruf durch § 2 WPO zugewiesenen Aufgaben geprägt wird. Dabei stehen jeweils die gesetzlichen Prüfungen und betriebswirtschaftliche Prüfungen außerhalb des Vorbehaltsbereiches im Mittelpunkt. In diesem Sinne berufsbildprägend sind aber auch Tätigkeiten, denen eigene Bewertungs- oder Prüfungshandlungen oder bewertungs- oder prüfungsnahe Handlungen zugrunde liegen, welche in ein eigenes Werturteil zu einem Sachverhalt, eine eigene Assurance im weiteren Sinne mit Berührung zum öffentlichen Interesse münden oder welche Grundlage einer fremden Assurance im vorgenannten Sinn sind.

Eine besondere Befähigung ist vor diesem Hintergrund gegeben, wenn der Antragsteller (auch) eine für Berufsangehörige untypische, insbesondere eine technische oder naturwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen und diese zur Grundlage seiner weiteren beruflichen Tätigkeit, etwa als Ingenieur, Techniker, Biotechnologen, Informatiker oder Mathematiker, gemacht hat. Keine besondere Befähigung liegt bei einer für Berufsangehörige untypischen Ausbildung vor, wenn nach der Ausbildung zum Berufsbild der Wirtschaftsprüfer gehörende Tätigkeiten, insbesondere im Bereich wirtschaftlicher Assurance, ausgeübt wurden.

Ebenso liegt eine besondere Befähigung vor, wenn der Antragsteller - ohne Rechtsanwalt zu sein – infolge seiner Ausbildung oder seines beruflichen Werdeganges besondere Rechtskenntnisse, insb. außerhalb des Wirtschaftsrechts oder in einem ausländischen Recht nachweisen kann.

Ein wirtschaftswissenschaftliches Studium steht einer besonderen Befähigung nicht entgegen, wenn der Antragsteller auf Grund seiner weiteren Ausbildung oder seiner weiteren Tätigkeit nachweislich ein Mindestmaß fachfremden Wissens erworben hat oder zwar wirtschaftswissenschaftlich, aber nachweislich nicht im oben beschriebenen Bereich von Assurance beruflich tätig war.

Eine besondere Befähigung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller nach einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung im oben beschriebenen Bereich von Assurance beruflich tätig war. Die Genehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO soll nicht zu einer Umgehung des WP-Examens führen.

B. Sachverständige Prüfer aus einem Drittstaat

Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 WPO kann die WPK genehmigen, dass Personen, die in einem Drittstaat als sachverständige Prüfer oder Prüferinnen ermächtigt oder bestellt sind, neben WP und EU- oder EWR-Abschlussprüfern gesetzliche Vertreter von WPG sein können, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

Drittstaat ist nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 Satz 1 WPO ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ist. Als Drittstaat gilt auch die Schweiz.

Eine Ermächtigung oder Bestellung als sachverständiger Prüfer setzt eine Verleihung des Prüfungsrechts unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes voraus. Außerdem muss die Ermächtigung oder Bestellung ein Mindestmaß an Sachverstand voraussetzen, das Prüfungsrecht darf also kein Jedermann-Recht sein.

Ob die Ermächtigungs- oder Bestellungsbedingungen der WPO im Wesentlichen entsprechen, ist von der WPK für jeden Drittstaat gesondert zu prüfen. Dabei ist eine Gesamtbewertung der Zugangsvoraussetzungen zum Prüferberuf vor dem Hintergrund vorzunehmen, dass diese ein wichtiger Indikator für eine ordnungsgemäße Berufsausübung sind. Vergleichsmaßstab sind dabei § 2 Abs. 1 Satz 2 WPO, der für die Bestellung als WP den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und staatlichen Prüfungsverfahren voraussetzt und die Bestellungshindernisse in § 16 WPO.

Für die folgenden Drittstaaten hat die WPK bereits festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung der sachverständigen Prüfer im Drittstaat den Vorschriften der WPO im Wesentlichen entsprechen:

- Australien - Brasilien - Hongkong - Indien - Indonesien
- Japan - Mexiko - Schweiz - Singapur - Türkei
- USA - Vereinigte Arabische Emirate

Vergleichbarkeit wird zu vermuten sein, wenn der Drittstaat Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) ist und die nationalen Zugangsvoraussetzungen den Vorgaben des International Accounting Education Standards Board (IAESB) genügen. Vergleichbarkeit wird bei wesentlicher Prägung durch das Englische Recht auch für Staaten des Commonwealth of Nations, also z.B. für Kanada oder Südafrika zu vermuten sein.

Bisher hat die WPK nur im Fall der Volksrepublik China festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung der sachverständigen Prüfer im Drittstaat den Vorschriften der WPO derzeit nicht im Wesentlichen entsprechen.

C. Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Steuerberater anderer Staaten

Nach § 28 Abs. 3 Satz 3 WPO kann die WPK genehmigen, dass Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Steuerberater anderer Staaten, neben WP und EU- oder EWR-Abschlussprüfern gesetzliche Vertreter von WPG sein können, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes entsprechenden Beruf ausüben.

Andere Staaten sind alle Staaten mit Ausnahme der Bundesrepublik, also auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum.

Eine Vergleichbarkeit mit dem deutschen Berufsrecht ist für alle EU-Staaten, die Staaten des EWR, die Schweiz und die USA gegeben. Für alle übrigen Staaten muss von der WPK jeweils geprüft werden, ob das jeweilige Berufsrecht des anderen Staates nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entspricht. Dabei kann die WPK bei Bedarf auf den Sachverstand anderer Stellen, insb. der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- oder Steuerberaterkammern zurückgreifen.

Für das Berufsrecht der Rechtsanwälte bestimmt die [Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung](#), wer in einem anderen Staat einen Beruf ausübt, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach der Bundesrechtsanwaltsordnung entspricht.

Einen nach Ausbildung und Befugnissen dem Steuerberatungsgesetzes entsprechenden Beruf üben Steuerberater aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), aus den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie aus der Schweiz aus. Bei Steuerberatern aus anderen Ländern wird die WPK die Bundessteuerberaterkammer für die Feststellung der Vergleichbarkeit um Unterstützung bitten.

D. Verfahren

Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist von der besonders befähigten Person / dem sachverständigen Prüfer aus einem Drittstaat / dem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Steuerberater eines anderen Staates zu stellen.

- Dem **Antrag einer besonders befähigten Person** sind neben einem ausführlichen Lebenslauf Nachweise über den Ausbildungs- und weiteren beruflichen Werdegang beizufügen. Wurde die außerberufliche Befähigung nicht in einem ordentlichen Ausbildungsgang erworben, sind geeignete Referenzen beizufügen, die das notwendige Niveau der außerberuflichen Befähigung belegen.

- Dem **Antrag eines sachverständigen Prüfers aus einem Drittstaat / eines Rechtsanwalts, Patentanwalts oder Steuerberaters eines anderen Staates** sind geeignete Nachweise über die Ermächtigung oder Bestellung und deren aktuellen Fortbestand beizufügen.

Bei der Entscheidung über den Antrag ist der WPK Ermessen eingeräumt („kann genehmigen“). Für die Ausübung des Ermessens soll dem Antrag eine Stellungnahme der Berufsgesellschaft beigefügt werden, aus der sich ergibt, welche Aufgaben der Antragsteller in der Gesellschaft nach der Bestellung übernehmen soll und warum hierfür die Bestellung zum gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 WPO erhebt die WPK eine Gebühr in Höhe von 270 €.

E. Weiteres

Hat der Antragsteller die beantragte Genehmigung erhalten, kann die Berufsgesellschaft ihn zum gesetzlichen Vertreter bestellen. Die Bestellung ist zum Berufsregister anzuzeigen, der entsprechende Registerauszug nachzureichen.

Mit der Bestellung zum gesetzlichen Vertreter einer Berufsgesellschaft wird der Antragsteller beitragspflichtiges Mitglied der WPK und damit ggf. zugleich auch Mitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie dort.

Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
Lindenstraße 87
40233 Düsseldorf
Telefon +49 211 45466-0
Telefax +49 211 45466-99

Beabsichtigt der Antragsteller gesetzlicher Vertreter einer weiteren Berufsgesellschaft zu werden, kann die WPK die erteilte Genehmigung auf die weitere Berufsgesellschaft erstrecken. Eine weitere Gebühr fällt dabei nicht an.

Nimmt der Antragsteller seine Genehmigung nicht in Anspruch oder entfallen die Voraussetzungen für die Genehmigung, kann die WPK die Genehmigung aufheben.

Bei Fragen hilft Ihnen gerne das Team der Mitgliederabteilung:

E-Mail berufsregister@wpk.de

Servicetelefon +49 30 726161-222